

Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 29. September 2010 die nachfolgende Satzung – neunte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (Artikel 1) und zweite Änderungssatzung zur siebten Änderungssatzung (Artikel 2) – beschlossen.

Die Satzung tritt in den in Artikel 3 jeweils bestimmten Teilen am 4. Oktober 2010 und 28. März 2012 in Kraft.

bestimmten Auktion zugeordnet werden, indem sie mit einer der folgenden Handelsbeschränkungen versehen werden:

- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
- gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only)
- gültig nur für Auktionen (Auction only)
- Ausführung der Order nur in Auktionen während der Haupthandelsphase (Auctions in main trading phase only)
- Ausführung der Orders nur in der Haupthandelsphase (Main trading phase only)

In der Marktausgleichsphase kann eine Market Order oder Limit Order mit der Handelsbeschränkung eingegeben werden, dass der Überhang mit dieser Order genommen werden kann (Accept Surplus).

- (3) In der Fortlaufenden Auktion können Orders mit den Gültigkeitsbestimmungen gemäß Absatz 1 c eingegeben werden. Die Eingabe von Ausführungsbedingungen und Handelsbeschränkungen ist nicht möglich.
- (4) Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders werden in der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell auf Basis des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des verbindlichen Quotes des Spezialisten ausgelöst und ausgeführt. Dabei ist für Stop-Loss-Orders die Geldseite und für Stop-Buy-Orders die Briefseite des jeweiligen verbindlichen Quotes maßgeblich. Das Volumen des verbindlichen Quotes wird dabei nicht berücksichtigt. Ausgelöste Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden.
- (5) Im Midpoint Order Matching können Orders nur mit den Ausführungsbedingungen
- sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill) sowie
 - sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel),
- eingegeben werden. Als Gültigkeitsbestimmungen sind bei Orders im Midpoint Order Matching zulässig
- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day),
 - gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens 90 Kalendertage ab Eingabe (Good-till-Cancelled),
 - gültig bis Fristablauf (Good-till-Date).
- (6) Absatz 1a sowie § 142 Abs. 5 bis 7 finden bei der Eingabe von verbindlichen Quotes keine Anwendung.

bestimmten Auktion zugeordnet werden, indem sie mit einer der folgenden Handelsbeschränkungen versehen werden:

- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
- gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only)
- gültig nur für Auktionen (Auction only)
- Ausführung der Order nur in Auktionen während der Haupthandelsphase (Auctions in main trading phase only)
- Ausführung der Orders nur in der Haupthandelsphase (Main trading phase only)

In der Marktausgleichsphase kann eine Market Order oder Limit Order mit der Handelsbeschränkung eingegeben werden, dass der Überhang mit dieser Order genommen werden kann (Accept Surplus).

- (3) In der Fortlaufenden Auktion können Orders mit den Gültigkeitsbestimmungen gemäß Absatz 1 c eingegeben werden. Die Eingabe von Ausführungsbedingungen und Handelsbeschränkungen ist nicht möglich.
- (4) Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders werden in der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell auf Basis des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des verbindlichen Quotes des Spezialisten ausgelöst und ausgeführt. Dabei ist für Stop-Loss-Orders die Geldseite und für Stop-Buy-Orders die Briefseite des jeweiligen verbindlichen Quotes maßgeblich. Das Volumen des verbindlichen Quotes wird dabei nicht berücksichtigt. Ausgelöste Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden.
- (5) Im Midpoint Order Matching können Orders nur mit den Ausführungsbedingungen
 - sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill) sowie
 - sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel),eingegeben werden. Als Gültigkeitsbestimmungen sind bei Orders im Midpoint Order Matching zulässig
 - gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day),
 - gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens 90 Kalendertage ab Eingabe (Good-till-Cancelled),
 - gültig bis Fristablauf (Good-till-Date).
- (6) Absatz 1a sowie § 142 Abs. 5 bis 7 finden bei der Eingabe von verbindlichen Quotes keine Anwendung.

[...]
